



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 21.05.2015 Nr. 1 der TO		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/186/2015	
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 27.04.2015	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	21.05.2015		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

I. Beschlussvorschlag:

A.) Die Verwaltung wird beauftragt, durch das Büro Wolters Partner eine Gutachtenfassung mit den nachfolgend aufgezählten KEPS-Vorgaben zu Abständen für die weichen Tabu-Kriterien erarbeiten zu lassen:

- Siedlungsflächen (de facto oder in FNP / Regionalplan) _____ m
- GE-Flächen (de facto oder in FNP / Regionalplan) _____ m
- Friedhöfe (Aussenbereich, Siedlungsrand) _____ m
- funktionale Grünflächen
im Aussenbereich oder am Siedlungsrand _____ m
- Aussenbereichswohnen/ Campingplätze _____ m
- Wochenendhausgebiete _____ m
- Bahntrasse _____ m
- Bundesstraßen _____ m
- Landes-, Kreisstraßen _____ m
- Ver- und Entsorgungsanlagen _____ m
- Hochspannung >110kV _____ m
- Baudenkmäler mit Fernwirkung (Burgen, Kirchen, ...) _____ m
- Gebäude-Denkmale _____ m
- Bodendenkmale _____ m
- Abgrabungen (de facto oder in FNP / Regionalplan) _____ m
- Vogelschutzgebiete _____ m

- FFH-Gebiete (mit windkraftsensiblen Arten) _____ m
- FFH-Gebiete (ohne windkraftsensible Arten) _____ m
- Naturschutzgebiete _____ m
- Naturdenkmale, gesch. Landschaftsbestandteile,
gesch. Biotop (§ 62 LG) _____ m
- Seen, Gewässer 1. Ordnung (Kanal) >1 ha _____ m
- Überschwemmungsgebiete _____ m
- Wasserschutzgebiet Zone 2 _____ m
- Regionalplan: Bereich zum Schutz der Natur,
ohne Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten _____ m

Der daraus resultierende FNP-Vorentwurf soll in einer der kommenden KEPS-Sitzungen aufgezeigt werden.

- B.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Fachbehörden und dem Grundstückseigner abzuklären, inwieweit im Bereich des aufgegebenen Truppenübungsplatzes Borkenberge für Tabubelange, die einer Windenergienutzung im Grundsatz per se entgegenstehen, Ansätze für fachspezifische Ausnahmemöglichkeiten gesehen werden.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, Windenergieerlass NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Soweit die Stadt Lüdinghausen ihre Ansiedlung und Platzierung steuern möchte, muss eine Positiv-Darstellung als "Konzentrationszone" im Flächennutzungsplan erfolgen, damit WEA an anderer Stelle ausgeschlossen werden können.

Münsterlandweit werden derzeit – in Ergänzung zu entsprechendem Vorgehen für den Regionalplan der Bezirksregierung - stadtgebietsweite Untersuchungen durchgeführt, die den Anforderungen der Rechtsprechung an "harte" und "weiche" Kriterien erfüllen sollen.

Herr Ahn vom Büro Wolters Partner hat in der KEPS-Sitzung am 9.12.2014 ausführlich die methodische Vorgehensweise der für Lüdinghausen erstellten Untersuchung aufgezeigt. Die

- Präsentation (Datei "LüdinghausenSitzung09 12 14"),
- (blaue) Planzeichnung des Gutachtens (Datei "LuedinghsPotAnalyseWind") sowie
- Erläuterungen (Datei "LüdinghausenTabukriterienErl.") zu den harten und den weichen Tabukriterien

sind den Fraktionen am Freitag, 12.12.2014 um 08:20 Uhr als Datei mit Bitte um Weiterleitung zur Verfügung gestellt worden, um eine erste Meinungsfindung zu den gewünschten weichen Kriterien zu ermöglichen und Möglichkeit für Rückfragen zu geben. Alleinigt seitens der CDU-Fraktion sind schriftlich Fragen eingegangen, deren Beantwortung durch das Büro Wolters Partner als Anlage beigefügt ist.

Harte (nicht abwägbare) Tabukriterien resultieren i.d.R. aus Fachgesetzen und beziehen sich in der Regel auf die entgegenstehende direkte Flächennutzung, welche im Einzelfall um eine gesetzlich verkankerte Abstandszone (Bauverbot) erweitert ist. Harte Tabukriterien liegen z.B. auch vor, wenn aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Weiche (abwägbare) Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume, die nach dem Willen des Rates der Stadt Lüdinghausen bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die in den Tabellen aufgeführten Abstände

werden graphisch **zusätzlich** als Pufferzonen um die harten Tabus gelegt. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht immer eindeutig zu definieren, sondern variabel (Spielraum). Sie sind aber stadtgebietsweit einheitlich anzuwenden.

Gegenüber der im Dezember 2014 aufgezeigten Tabelle der Kriterien (hinter den Erläuterungen in "LüdinghausenTabukriterienErl.") sind geringfügige Korrekturen hinsichtlich

- des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatz "Borkenberge" (jetzt 3.100m umgebendes hartes Tabu (auf Grundlage der Aussage des Dezernates Luftfahrt der Bezirksregierung Münster),
statt bislang 1.500m hartes Tabu zzgl. weiterer 4.000m weiches Tabu "zustimmungspflichtiger Bereich")
- Differenzierung des Anbauverbots an klassifizierte Straßen in Bundes- sowie Landes- und Kreisstraßen,
- des Abstandes zu Hochspannungsleitungen >110kV (jetzt Trassenachse + Ausleger als hartes Tabu, zzgl. beidseits 30m als weiches Tabu Sicherheitsabstand (auf Grundlage von Aussage Westnetz, Amprion),
statt bislang Trassenachse + Ausleger als hartes Tabu, zzgl. beidseits 100m als weiches Tabu Sicherheitsabstand)

vorgenommen worden (siehe auch Anlage "Erläuterungen zu harten und weichen Tabukriterien), so dass sich folgende Übersichts-Tabelle ergibt:

Auslöser	hartes Kriterium* (gesetzlich / faktisch)		weiches Kriterium - abwägungsrelevant -				Empfehlung gesamt (Fläche + Puffer)
	Fläche selbst	Abstand	Fläche selbst	zusätzlicher Puffer			
				minimal	maximal	Empfehlung	
Siedlungsflächen (de facto oder in FNP / Regionalplan)		300 m		+200 m	+700 m	+500 m	800 m
GE-Flächen (de facto oder in FNP / Regionalplan)				+ 0 m	+200 m	+100 m	100 m
Friedhöfe (Aussen- bereich, Siedlungs- r.)				+0 m	+400 m	+300 m	300 m
funktionale Grünfl. im Aussenbereich oder Siedlungsrand				+0 m	+300 m	+200 m	200 m
Aussenber.wohnen/ Campingplätze		200 m		+100 m	+400 m	+250 m	450 m
Wochenendhausgeb.		300 m		+200 m	+700 m	+500 m	800 m
Militär / Kaserne							Fläche
Bauschutzbereich Flugplatz Borkenb.		3100 m					3100 m
Bahntrasse				+ 0 m	+100 m	+100 m	100 m
Bundesstraßen		20 m				+20 m	40 m
Landes-/ Kreisstraßen						+40 m	40 m
Ver- / Entsorgung				+ 0 m	+100 m	+100 m	100 m
Achse Hoch- spannung >110kV		10 m (Ausleger)				+ 30 m	40 m
Gas-Pipeline		50 m					50 m
Richtfunkstraße		20 m					20 m
Baudenkmäler mit Fernwirkung (Burgen, Kirchen, ...)				+300 m	+1.000 m	+1.000 m	1000 m
Gebäude-Denkmale				+300 m	+ 500 m	+ 500 m	500 m
Bildstöcke etc.							

Bodendenkmale				+ 0 m	+ 300 m	+ 100 m	100 m
Abgrabungen (de facto oder in FNP / Regionalplan)				+ 0 m	+ 300 m	+ 100 m	100 m
Vogelschutzgebiete				+ 0 m	+ 300 m	+ 300 m	300 m
FFH-Gebiete (mit windkraftsensiblen Arten)				+ 0 m	+ 300 m	+ 300 m	300 m
FFH-Gebiete (ohne windkraftsensibile Arten)							Fläche
Naturschutzgebiete				+ 0 m	+ 300 m	+ 300 m	300 m
Naturdenkmale, gesch. Landschafts- bestandteile, gesch. Biotope (§ 62 LG)				+ 0 m	+ 100 m	+ 100 m	100 m
Seen, Wasserläufe <1ha		5 m					5 m
Seen, Gewässer 1. Ordn. (Kanal) >1ha		5 m				+ 45 m	50 m
Wald							Fläche
Überschwemmungs- gebiete							Fläche
Wasserschutzgebiet Zone 2							Fläche
Regionalplan: Bereich zum Schutz der Natur, mit Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten							Fläche
Regionalplan: Bereich zum Schutz der Natur, ohne Bezug zu festges. Schutzgebieten							Fläche

* Das Büro Wolters Partner hat ermittelt, dass insgesamt ca. 10.260 Hektar der ca. 14.045 Hektar Stadtgebiet Lüdinghausen (also 73%) durch harte Tabukriterien (dunkelblau) per se indisponibel sind.

Zu den weichen Tabukriterien muss eine bewusste Abwägung erfolgen. Das Büro Wolters Partner wird zur Sitzung drei Varianten des blauen Gutachtenplanes aufzeigen:

- eine Variante mit Minimal-Abständen der weichen Tabus
- eine Variante mit Maximal-Abständen der weichen Tabus
- eine Variante mit gutachterlich empfohlenen Abständen der weichen Tabus.

Aufgrund des erheblichen Aufwands kann erst im Nachgang für die dann gewählte Variante eine exakte Abgrenzung potentiell verbleibender Konzentrationszonen und eine Abschätzung zu potentiellen Windpark-Konfigurationen erfolgen.

Der daraus resultierende FNP-Vorentwurf soll in einer der kommenden KEPS-Sitzungen aufgezeigt werden.

Wenn das KEPS-Votum dann positiv ausfällt, soll der Vorentwurf anschließend das Verfahren zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit dem Ziel durchlaufen, mit der positiven Darstellung von Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung an anderen Stellen zu erzielen.

Bekanntermaßen ist insbesondere aus der Bauerschaft "Elvert", in dem bislang ein aus fachgutachterlicher Sicht konfliktarmer Bereich ermittelt wurde, erheblicher Widerspruch der Bürger vorgetragen worden. Ganz vereinzelt sind auch Anfragen von Interessierten eingegangen, die im Stadtgebiet den Bau einer Windenergieanlage erwägen.

Aus der Rechtsprechung ergibt sich die Verpflichtung, dass die gewählten Konzentrationszonen immer wieder dahingehend geprüft werden müssen, ob mit Ihnen "substantiell Raum" für die privilegierte Windenergienutzung geschaffen worden ist. Auch wenn hierzu nirgendwo eine pauschal

verbindliche Hektar- oder Prozent-Angabe zu finden ist, kann bei zu restriktiv-vorsorgenden Abständen

- die Bezirksregierung im Zusammenhang mit der erforderlichen FNP-Genehmigung oder
- das Oberverwaltungsgericht (OVG) anlässlich eines Normenkontrollverfahrens einen derartigen Verstoß rügen.

Folge wäre dann, dass

- die gewünschte Konzentrationswirkung an positiv dargestellten Orten /
- die gewünschte Ausschlusswirkung an allen nicht-positiv dargestellten Orten

hinfällig wäre. Somit würde theoretisch an nahezu *j e d e m* Ort des Stadtgebietes, am dem nicht harte Tabus (dunkelblau) entgegenstehen, eine Windkraftanlagen planungsrechtlich zulässig.

Für das **Aldenhöveler Projekt**, drei Anlagen mit je 206m Gesamthöhe und je 3 MW Leistung zu errichten, ist auf Grundlage der bisherigen Konzentrationszone – unabhängig von der aktuellen stadtgebietsweiten Untersuchung – von den Investoren ein BImSchG-Verfahren beim Kreis Coesfeld eingeleitet worden.

Mehrfach ist die Anregung eingegangen, ob nicht – nach Abzug der britischen Streitkräfte – der ehemalige **Truppenübungsplatz "Borkenberge"** nicht für Windenergieanlagen vorgesehen werden könne, weil dort kaum Anwohner betroffen seien. Die gegebenen naturschutzrechtlichen Verbot-Tatbestände sprechen momentan dagegen. Allerdings könnte die Stadtverwaltung das Gespräch mit den Fachbehörden suchen um herauszufinden, ob eine Befreiung von diesem Tabu im Einzelfall denkbar ist.

Zum Thema **Befangenheit** hat der Fachbereich I eine juristische Abhandlung aufgegriffen, die als Anlage Bestandteil dieser Sitzungsvorlage ist. Im Grundsatz ist eine Befangenheit (egal ob als Befürworter oder Gegner) bereits dann zu hinterfragen, wenn im persönlichen oder Verwandtschaftsbereich die Interessenssphäre in den hellblauen (also abwägbaren) Bereichen der weichen Tabukriterien liegen. Da die Stadtverwaltung keine Informationen über die jeweiligen befangenheitsrelevanten Verwandtschaftsverhältnisse (siehe Anlage: Begriff "Angehöriger" i.S.d. § 31 Abs. 5 GO NRW) haben kann, ist jedes Ratsmitglied gehalten, eigenverantwortlich die Betroffenheit zu prüfen. Als Anhaltspunkt gilt allgemein die Regel, bereits *den bösen Schein einer unzulässigen Einflussnahme zu vermeiden*.

Zum momentanen Stand der Vorberatung steht die Prüfung noch nicht an. Stattdessen dient der Exkurs zum jetzigen Zeitpunkt vor allem der Sensibilisierung. Sobald aber Ausschuss oder Rat die Empfehlung aussprechen, mit welchen Abständen das offizielle Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll, ist die Befangenheitsproblematik bei Beratung und Beschluss zu berücksichtigen.